

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Br/Da
Tel.: +49 30 240087-16
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

14. August 2018
Rundschreiben 188/2018

Erhebung von Kostenstrukturdaten in Arzt- und Zahnarztpraxen durch das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland (ZiPP)
Hier: Zuletzt unser Rundschreiben 115/2017 vom 18. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den Vorjahren ist das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland (Zi) auch in diesem Jahr mit der Bitte an uns herangetreten, Sie über die erneute Erhebung von Kostenstrukturdaten in Arzt- und jetzt auch bundesweit in Zahnarztpraxen im Jahr 2018 zu informieren. Beigefügt finden Sie dazu – wie in den Vorjahren – ein Informationsblatt für Steuerberater (Anlage 1). Weiter finden Sie ein Informationsschreiben der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung mit darüber hinausgehenden Hinweisen zu der neuen Erhebung bei den Zahnärzten (Anlage 2).

Das Zi hat uns weiter darauf aufmerksam gemacht, dass im Jahr 2018 auch die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) den Aufbau eines eigenen Panels mittels einer Online-Befragung beabsichtigt.

In der ersten Befragungsrunde in 2018 ist die Einbindung der Steuerberater im Apotheken-Panel zunächst noch nicht vorgesehen. Dies soll aber künftig geschehen. Von daher möchte das Zi diese Gelegenheit nutzen, auf die in Zukunft vorgesehene Einbindung des steuerberatenden Berufs hinzuweisen (siehe dazu auch unter 5., Seite 3 des Informationsschreibens des Zi, Anlage 1).

Wir möchten Ihnen anheim stellen, auf die Erhebung des Zis in der geeigneten Weise aufmerksam zu machen. Für das Ausfüllen des Bogens erhalten die teilnehmenden Praxen eine Aufwandspauschale von 200,00 € bzw. 350,00 € für Berufsausübungsgemeinschaften, wenn ein Testat des Steuerberaters vorliegt. Aus Sicht des Zis soll diese Pauschale den zeitlichen Aufwand beim Steuerberater und beim Mandanten abdecken.



Die Höhe der vom Zi gezahlten Aufwandsentschädigung begrenzt keinesfalls den Honoraran-
spruch des Steuerberaters. Da es sich bei dieser Tätigkeit nicht um eine Vorbehaltsaufgabe
handelt, ist die Steuerberatervergütungsverordnung nicht anzuwenden. Steuerberater sollen
mit ihren Mandanten in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung die Höhe des Honorars
niederlegen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Ines Beyer-Petz
Referatsleiterin

Anlagen

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern